



Verbandsgemeinde Konz  
Landkreis Trier-Saarburg

---

# Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Regenerative Energien“

## der Verbandsgemeinde Konz

mit der Stadt Konz und den Ortsgemeinden  
Kanzem, Nittel, Oberbillig, Onsdorf, Pellingen,  
Tawern, Temmels, Wasserliesch, Wawern, Wellen, Wiltingen

Teil 2 der Begründung

## Umweltbericht

## Anhang 3

- Natura 2000 - Vorprüfung für das  
FFH-Gebiet Wiltinger Wald -

Fassung zur Genehmigung

Mai / November 2017

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Jennifer Schell



# FFH – Gebiet „Wiltinger Wald“

Stand: 05 / 2017

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung

## 1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Teil-Flächennutzungsplan „Regenerative Energien“ der Verbandsgemeinde Konz	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) FFH-6305-301	Gebietsname(n) Wiltinger Wald
1.3	Vorhabenträger	Adresse Verbandsgemeinde Konz Am Markt 11 54329 Konz	Telefon / Fax 06501/83-0 06501/83-107
1.4	Gemeinde		
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)	Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord	
1.6	Naturschutzbehörde	Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord , Obere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	<p>Die VG Konz stellt einen Teil-Flächennutzungsplan „Regenerative Energien“ auf. Dieser hat zum Zweck, den Ausbau der Windenergie auf die geplanten Konzentrationszonen zu bündeln. Im Sinne eines gesamträumlichen Planungskonzeptes mit zu Grunde liegender Standortalternativenprüfung sollen künftige Sonderbauflächen für Windenergieanlagen festgelegt, und das restliche Verbandsgemeindegebiet als Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen definiert werden.</p> <p>In der Fassung des Teil-FNP „Regenerative Energien“ für die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB werden fünf künftige Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (im Folgenden: Planflächen) dargestellt. Keine dieser Flächen überschneidet sich mit einem Natura-2000-Gebiet. Die Planflächen 6 und 7 grenzen jedoch unmittelbar an das FFH-Gebiet 6305-301 „Wiltinger Wald“ an und die Planflächen 8 und 9 liegen jeweils in ca. 80-100 m Entfernung zu diesem.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage (Begründung zum Teil-FNP „Regenerative Energien“)</p>	

## 2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1  Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten  
(vgl. Abb. 1)

2.2  Zeichnung / Handskizze als Anlage  kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

### 3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Fischer BHM Planungsgesellschaft mbH i. G.	0651-16038	0651-10686
Langwies 20		
54296 Trier	e-mail *	
Deutschland	fischer-kh@t-online.de	

\* sofern abweichend von Punkt 1.3

10.04.2017  
ergänzt, Mai 2017

*Jennifer Schell*

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel  
Naturschutzbehörde  
(Beginn Monatsfrist gem.  
§ 34 Abs. 1a BNatSchG)

**Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde  
erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>**

### 4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

#### 4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?  
(Flächen 6, 7, 8 und 9)
- ⇒ weiter bei Ziffer 4.2

#### 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

#### 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der  
zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Ein-  
gang der Anzeige)

**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten \*)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<p><b>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie:</b></p> <p><i>Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)</i></p> <p><i>Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)</i></p> <p><i>Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) (6510)</i></p> <p><i>Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)</i></p> <p><i>Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)</i></p> <p><i>Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)</i></p> <p><i>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (9170)</i></p> <p><i>Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)</i></p> <p><i>Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91EO*)</i></p>	<p>Keine Betroffenheit zu erwarten</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen (LRT) des FFH-Gebietes ist nur dann möglich, wenn diese Flächen unmittelbar betroffen sind - d. h. überbaut werden, während der Bauzeit in Anspruch genommen oder durch stoffliche Emissionen beeinträchtigt werden.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Realisierung von Windenergieanlagen auf LRT können daher ausgeschlossen werden. Die Planflächen 6 und 7 liegen in &gt; 800 m zu den LRT. Die Planfläche 8 befindet sich in &gt; 100 m Entfernung zum LRT Buchwald im Praveltswald und im Prawelerbachtal. Die Erschließung dieser wie auch der anderen Planflächen kann grundsätzlich über den Ausbau des bestehenden Wegenetzes in östlicher Richtung zur Pellingnerstraße hin erfolgen und eine Beanspruchung des FFH-Gebietes Wiltinger Wald mit seinen LRT vermieden werden.</p>	
<p><b>Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:</b></p>		
<p><i>Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)</i></p>	<p>Bei Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen:</p> <p>Eine Kollisionsgefahr besteht nicht.<sup>1</sup></p> <p>Ein Quartiersverlust ist aufgrund der Lage außerhalb der nachgewiesenen Quartiere und FFH-Gebiete und in ausreichendem Abstand zu ihnen sowie zu den FFH-Lebensraumtypen nicht zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen von Jagdflächen durch Waldverlust (v.a. reich strukturierte Waldbereiche) im Umfeld der Windenergieanlagen sind möglich.</p>	
<p><i>Großes Mausohr (Myotis myotis)</i></p>	<p>Bei Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen:</p> <p>Eine Kollisionsgefahr besteht nicht.<sup>1</sup></p> <p>Ein Quartiersverlust ist aufgrund der Lage</p>	

<sup>1</sup> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Hrsg.) 2012: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz

	<p>außerhalb der nachgewiesenen Quartiere und FFH-Gebiete und in ausreichendem Abstand zu ihnen sowie zu den FFH-Lebensraumtypen nicht zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen von Jagdflächen durch Waldverlust (v.a. Hallenwälder) im Umfeld der Anlagen sind möglich.</p>
Große Hufeisennase ( <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> )	Keine Betroffenheit zu erwarten, da keine windkraftempfindliche Fledermausart <sup>1</sup> und Planflächen außerhalb der typischen Jagdgebiete (extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen und Waldränder).
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	Keine Betroffenheit zu erwarten, da keine windkraftempfindliche Fledermausart <sup>1</sup> und bisher nur als seltener Wintergast im FFH-Gebiet Wiltinger Wald nachgewiesen (=> kein Jagdgebietsverlust).
Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> )	<p>Bei Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen:</p> <p>Ein Quartiersverlust ist aufgrund der Lage außerhalb der FFH-Gebiete und in ausreichendem Abstand zu den FFH-Lebensraumtypen ausgeschlossen.</p> <p>Kollisionsgefahr und Beeinträchtigungen von Jagdflächen durch Waldverlust im Umfeld der Anlagen sind möglich.</p>
<b>weitere wertbestimmende Arten:</b>	
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentoni</i> )	<p>Keine Betroffenheit zu erwarten.</p> <p>Eine Kollisionsgefahr besteht nicht.<sup>1</sup></p> <p>Ein Quartiersverlust ist aufgrund der Lage außerhalb der nachgewiesenen Quartiere und FFH-Gebiete und in ausreichendem Abstand zu ihnen sowie zu den FFH-Lebensraumtypen nicht zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen von Jagdflächen sind nicht zu erwarten, da die Planflächen außerhalb der typischen Jagdgebiete (Stillgewässer oder langsam fließende Flüsse und Bäche) liegen.</p>
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	<p>Bei Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen:</p> <p>Ein Quartiersverlust ist aufgrund der Lage außerhalb der nachgewiesenen Quartiere und FFH-Gebiete und in ausreichendem Abstand zu ihnen sowie zu den FFH-Lebensraumtypen nicht zu erwarten.</p> <p>Kollisionsrisiko und Beeinträchtigungen von Jagdflächen sind möglich.</p>
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	<p>Bei Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen:</p> <p>Eine Kollisionsgefahr besteht nicht.<sup>1</sup></p> <p>Ein Quartiersverlust ist aufgrund der Lage außerhalb der nachgewiesenen Quartiere und FFH-Gebiete und in ausreichendem</p>

	<p>Abstand zu ihnen sowie zu den FFH-Lebensraumtypen nicht zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen von Jagdflächen sind möglich.</p>
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrelus</i> )	<p>Bei Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen:</p> <p>Ein Quartiersverlust ist aufgrund der Lage außerhalb der nachgewiesenen Quartiere und FFH-Gebiete und in ausreichendem Abstand zu ihnen sowie zu den FFH-Lebensraumtypen nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Kollisionsgefahr ist grundsätzlich möglich, aber unwahrscheinlich, da die Art vorzugsweise im Uferbereich von Gewässern entlang von überhängendem Uferbewuchs und gewässerbegleitenden Baumreihen sowie in Waldrandbereichen jagt und diese in den Planflächen nicht vorkommen.</p>
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	<p>Keine Betroffenheit zu erwarten, da keine windkraftempfindliche Fledermausart<sup>1</sup> und bevorzugte Jagdgebiete (Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte) liegen außerhalb der Planflächen.</p>
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )	<p>Bei Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen:</p> <p>Eine Kollisionsgefahr besteht nicht.<sup>1</sup></p> <p>Ein Quartiersverlust ist aufgrund der Lage außerhalb der nachgewiesenen Quartiere und FFH-Gebiete und in ausreichendem Abstand zu ihnen sowie zu den FFH-Lebensraumtypen nicht zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen von Jagdflächen sind möglich. Die Art jagt in Wäldern, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen.</p>
Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> )	<p>Keine Betroffenheit zu erwarten.</p> <p>Eine Kollisionsgefahr besteht nicht.<sup>1</sup></p> <p>Ein Quartiersverlust ist aufgrund der Lage außerhalb der nachgewiesenen Quartiere und FFH-Gebiete und in ausreichendem Abstand zu ihnen sowie zu den FFH-Lebensraumtypen nicht zu erwarten.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Jagdflächen ist nicht zu erwarten, da die Planflächen außerhalb der typischen Jagdgebiete (warme, windgeschützte und insektenreiche Bereiche) liegen.</p>
Wildkatze ( <i>Felis sylvestris</i> )	<p>Bei Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen:</p> <p>Störungen auf Streifzüge der Wildkatze sind in der Bauzeit und anlagebedingt durch Nutzung der neuen Zuwegungen</p>

	möglich. Hinweise auf Kernlebensräume, Aufzuchtplätze oder Fortpflanzungsnachweise liegen nach aktuellem Wissensstand keine in oder nahe an den Planflächen.
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	Keine Betroffenheit zu erwarten, da keine windkraftempfindliche Vogelart <sup>1</sup>

- \*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.  
 \*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

### 6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	<b>anlagebedingt</b>			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	---	Wirkungen auf das FFH-Gebiet durch anlagebedingte Wirkungen können ausgeschlossen werden. Der Flächenverlust, die Flächenumwandlung und die Nutzungsänderung durch die Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen erfolgt außerhalb des FFH-Gebietes und in ausreichendem Abstand zu den FFH-Lebensraumtypen. Eine Fragmentierung oder Zerschneidung der LRT und Lebensstätten der Arten des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten. Eine Fragmentierung oder Zerschneidung durch den Aus- bzw. tlw. Neubau von Zugwegen ist bei einer Breite der Erschließungswege von 4-5m und die Rodung von ca. 0,5-1,0 ha Waldfläche pro Windenergieanlagenstandort bei der Gesamtgröße des Waldgebietes Wiltinger Wald nicht gegeben.  Gemäß der FÖA-Studie 2014 überschneiden sich keine Zugrouten von Fledermäusen, die mit Windenergienutzung i.d.R. unvereinbar sind, mit den Planflächen. Eine Funktionsraumanalyse wird für den Südteil der Planfläche 6, die Planfläche 7 und die Planfläche 8 in Teilen empfohlen. Die im Bewirtschaftungsplan zur Zielentwicklung dargestellten Bereiche zwischen den Teilgebieten des FFH-Gebietes liegen westlich der Planflächen und überlagern diese nicht.	
6.1.2	Flächenumwandlung	---		
6.1.3	Nutzungsänderung	---		
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	---		



6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	---	Das (Grund-)Wasserregime wird durch die Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Sonderbauflächen nicht verändert
<b>6.2</b>	<b>betriebsbedingt</b>		
6.2.1	stoffliche Emissionen	---	Wirkungen durch stoffliche Emissionen mit erheblichen Beeinträchtigungen als Folge treten nach derzeitigem Wissensstand im Zusammenhang mit Windkraftanlagen im Regelbetrieb nicht auf.
6.2.2	akustische Beeinträchtigungen	---	akustische und optische Wirkungen treten nach derzeitigem Wissensstand im Zusammenhang mit den im Bewirtschaftungsplan genannten Arten nicht auf.
6.2.3	optische Beeinträchtigungen	---	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	---	Relevante Beeinträchtigungen treten nach derzeitigem Wissensstand im Zusammenhang mit den im Bewirtschaftungsplan genannten Arten nicht auf.
6.2.5	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	Für die Mopsfledermaus war bislang unklar, ob ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Aufgrund ihrer Seltenheit und unter dem Vorsorgeaspekt ist sie in Rheinland-Pfalz als windkraftempfindlich durch Quartiersverlust und Kollision eingestuft. <sup>1</sup>  Neuere Erkenntnisse des Bundesamts für Naturschutz (BfN) haben „entgegen den Erwartungen festgestellt, dass für (Mopsfledermäuse) das Risiko einer Kollision mit den Rotorblättern vergleichsweise gering ist, insbesondere wenn ein Abstand von mindestens 50 Metern zwischen Kronendach und Rotorunterkante der Windräder eingehalten wird.“ <sup>2</sup>  Von einer generellen Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ist daher nicht auszugehen.
		Wildkatze (Felis sylvestris)	Keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ist von einem raschen Gewöhnungseffekt der Art an die Rotorenbewegung und die -geräusche auszugehen. Störungswirkung durch die Nutzung von (neu) gebauten Zuwegungen lassen sich durch die Erschließung über das bestehende Wegenetz und eine entsprechende Wegeplanung und -gestaltung minimieren.

<sup>2</sup> Bundesamt für Naturschutz - BfN (07.02.2017): „Mehr Schutz für Fledermäuse im Wald beim Bau von Windrädern“, [https://www.bfn.de/0401\\_2015.html?&cHash=2057dc3c9ae188a285637319d101054e&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=5993](https://www.bfn.de/0401_2015.html?&cHash=2057dc3c9ae188a285637319d101054e&tx_ttnews%5Btt_news%5D=5993), Download 31.03.2017

6.2.6	indirekter Einfluss auf Teilhabitate (z.B. Jagdgebiete).	<p>Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)</p> <p>Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)</p> <p>Großes Mausohr (Myotis myotis)</p> <p>Kleine Bartfledermaus (Myotis mystanicus)</p> <p>Fransenfledermaus (Myotis nattereri)</p> <p>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</p> <p>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</p>	<p>Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Waldflächen, in denen die Planflächen liegen, als (Teil-)Habitaten mit wesentlicher funktionaler Bedeutung für die im FFH-Gebiet vorkommenden Fledermausarten dienen.</p> <p>Dem FFH - Gebiet eventuell benachbarte Jagdhabitats der Fledermausarten werden trotz des Baus von Windenergieanlagen (Standort, Nebenflächen und Zuwegungen) nicht erheblich in ihrer Eignung als Jagdgebiet beeinträchtigt, da der Verlust von Waldflächen durch die Rodung im Verhältnis zur Gesamtgröße des Wiltinger Waldes gering ist und damit im Verhältnis zum potentiellen Jagdgebiet der Fledermausarten unerheblich ist.</p>
<b>6.3 baubedingt</b>			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	---	Baubedingte Wirkungen auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden. Die Erschließung der Planflächen kann von Osten her unter Nutzung bestehender Wege außerhalb der FFH-Gebiete in ausreichendem Abstand zu ihnen erfolgen.
6.3.2	Emissionen (Lärm, Licht, Vibrationen, etc.)	<p>Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)</p> <p>Großes Mausohr (Myotis myotis)</p> <p>Große Hufeisennase (Rhinolophus ferrumequinum)</p> <p>Teichfledermaus (Myotis dasycneme)</p> <p>Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)</p> <p>Wasserfledermaus (Myotis daubentoni)</p> <p>Kleine Bartfledermaus (Myotis mystanicus)</p> <p>Fransenfledermaus (Myotis nattereri)</p> <p>Braunes Langohr (Plecotus auritus)</p> <p>Graues Langohr (Plecotus austriacus)</p>	Eine Störung an und in den Quartieren durch nächtliche Baustellenbeleuchtung ist aufgrund der räumlichen Entfernung zu den Quartieren nicht zu erwarten und kann ggf. durch Festsetzungen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG vermieden werden.

- \*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.  
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- \*\*\*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

## 7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja  weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.

Im Umkreis von 1 km um das FFH-Gebiet wurden bei den relevanten Stellen (Forstverwaltung, LBM und Verbandsgemeinde/Gemeinden) Vorhaben und Planungen abgefragt, die zu Summationswirkungen führen könnten. Entsprechende Projekte wurden nicht genannt.

## 8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Für das FFH-Gebiet „Wiltinger Wald“ ist ein Entwurf des Bewirtschaftungsplans verfügbar (Stand Beteiligungsverfahren November 2016). Dieser wurde der vorliegenden Natura-2000-Vorprüfung zusätzlich zu dem zur Verträglichkeitseinschätzung in Kap. 5.8.1 des Umweltberichtes ausgewerteten Gebietssteckbrief, zugrunde gelegt. Die darin aufgeführten Fledermausquartiere decken sich weitgehend mit den Nachweisen bzw. Lebensräumen (Höhlen und Stollen), die im Landschaftsplan der VG Konz zur Teilfortschreibung des FNP „Erneuerbare Energien“ im Hinblick auf die Windenergienutzung ausgewertet wurden. Eine Untersuchung auf Genehmigungsebene über aktuelle Fledermausvorkommen und ihre Verträglichkeit mit den Zielen des FFH-Gebietes Wiltinger Wald ist im Verfahren nach BImSchG zu erbringen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

### 9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

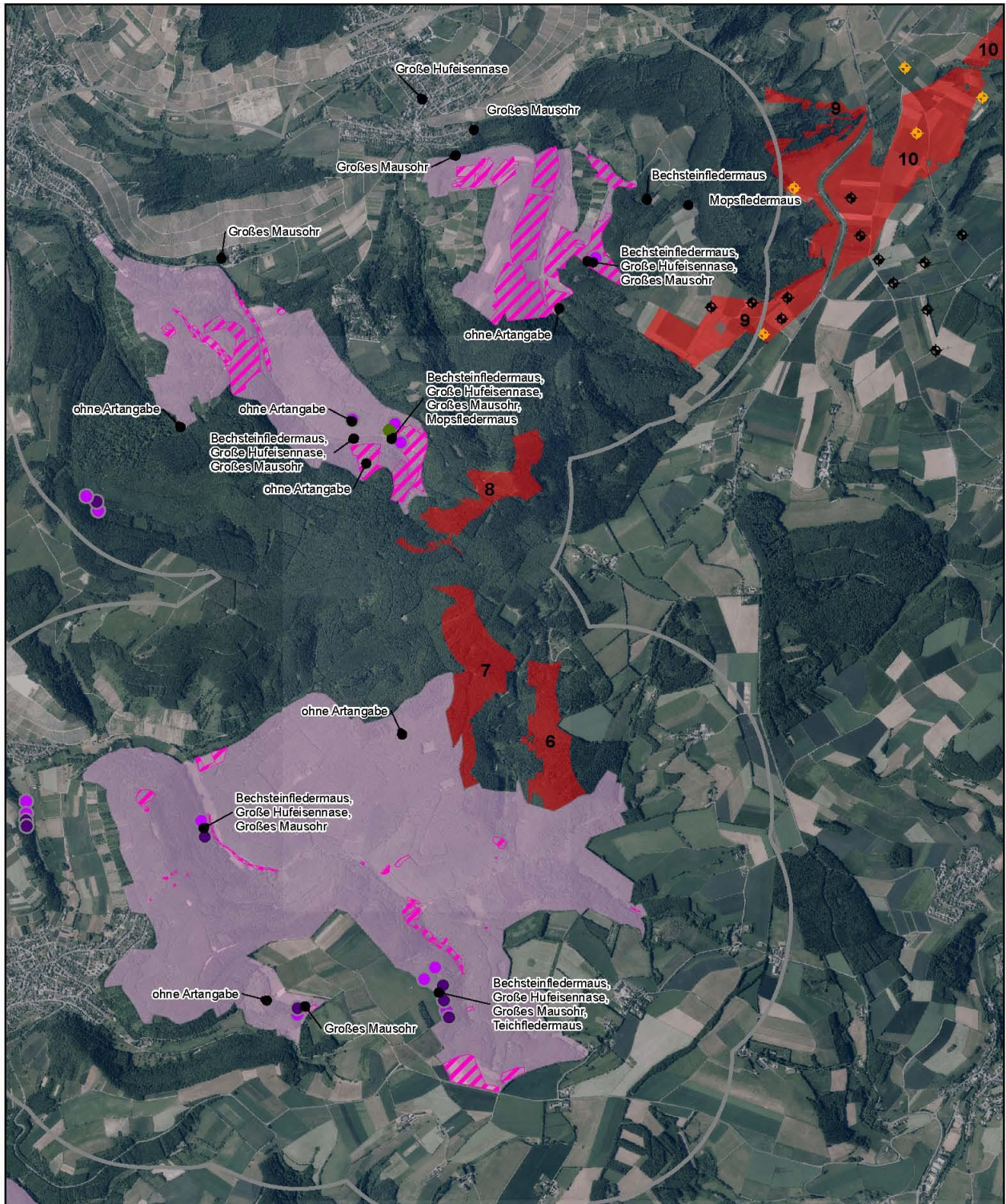
Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------



**Legende**

FFH-Gebiet Wiltinger Wald

- FFH-Gebiet
- FFH-Lebensraumtyp
- 1 km - Radius um FFH-Gebiet
- Stollen (gemäß LP)
- Höhle (gemäß LP)

Mopsfledermaus (gemäß LP)

- Nachweis Winterquartier nach 2009
- Nachweis Winterquartier vor 2009

Fledermausvorkommen (gemäß Grundlagenplan des Bewirtschaftungsplans)

- Nachweise ohne Angaben zu Nachweisjahr und ohne Unterscheidung in Jagdgebiete und Wochenstuben/Quartiersnachweise

Sonstige Darstellungen

- Verbandsgemeindengrenze
- Ortsgemeindengrenzen der VG Konz
- Nr. Planflächen VG Konz erneute Offenlage Mai 2017
- WEA Bestand / beantragt

**Abbildung 1: Lage des FFH-Gebiets „Wiltinger Wald“ zu den Planflächen (Stand Mai 2017)**